AfD in der Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin

Anfrage

16.01.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

uns erreichten Bürgerbeschwerden über den enormen Geräuschpegel, welcher beim Einsatz von benzinbetriebenen Laubpustern in Wohngebieten entsteht.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Wie ist der Einsatz dieser Laubpuster in Wohngebieten bei der SDS geregelt?

2. Wie lange dürfen diese am Stück und an einem Ort betrieben werden?

3. Wie ist die Effektivität auf Kleinstflächen (bspw. Bäume am Gehwegrand) im Vergleich zum gewöhnlichen manuellen Laubharken zu beurteilen – insbesondere auch im Hinblick auf den Lärm- und Klimaschutz in der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Lerche
Petra Federau
Dr. Hagen Brauer

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•SDS•PF 111042•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

AfD
in der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin

-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer: B 105
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
2018-01-16		2018-01-31	Frau Ilka Wilczek

Laubpuster

Sehr geehrte Frau Federau, sehr geehrter Herr Dr. Brauer, sehr geehrter Herr Lerche,

nachfolgend erhalten Sie meine Antworten zu Ihrer Anfrage vom 16. Januar 2018:

1. Wie ist der Einsatz dieser Laubpuster in Wohngebieten bei der SDS geregelt?
2. Wie lange dürfen diese am Stück und an einem Ort betrieben werden?

Ein Betrieb von Geräten und Maschinen in Wohngebieten ist nach § 7 (1) Nr. 1 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.

Darüber hinaus unterliegen Laubbläser (Anhang Nr.34) nach § 7 (1) Nr. 2 der 32. BImSchV einer erweiterten Betriebseinschränkung. Diese dürfen in Wohngebieten nur in der Zeit von 9-13 Uhr und in der Zeit von 15-17 Uhr betrieben werden. Eine weitere Einschränkung zur Einsatzdauer an einem Ort besteht nach 32. BImSchV nicht.

Ein Betrieb von Laubbläsern in der gesamten Zeit von 7-20 Uhr werktags (generelle Regelung für Maschinen nach 32. BImSchV) wäre jedoch möglich, wenn die Geräte mit einem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet wären. Allerdings gibt es nach unserer Kenntnis noch keine Laubbläser mit Umweltzeichen.

Die Pflegetrupps des SDS und die beauftragten externen Dienstleister sind angewiesen, sich an diese Vorgaben zu halten. Stichprobenartige Überprüfungen haben ergeben, dass die Vorgaben eingehalten werden.

3. Wie ist die Effektivität auf Kleinstflächen (bspw. Bäume am Gehwegrand) im Vergleich zum gewöhnlichen manuellen Laubharken zu beurteilen – insbesondere auch im Hinblick auf den Lärm- und Klimaschutz in der Stadt.

Soweit wie möglich wird das Laub von Rasenflächen mit entsprechender Technik (Aufsitz-Rasenmäher mit Saugfunktion) aufgenommen. In Einzelfällen wird bei Kleinstflächen mit Rasenbesen/Harken nachgearbeitet. Der Einsatz der benzinbetriebenen Laubpuster beschränkt sich auf das Säubern der angrenzenden Wege und Straßen.

Seit 2017 wird der Bestand der benzinbetriebenen Laubpuster durch akkubetriebene Laubpuster stückweise ersetzt. Die dB liegt bei diesen Laubpustern unter 85 dB. Das bedeutet, dass beim Einsatz dieser Akkugeräte die Mitarbeiter keinen Gehörschutz mehr tragen müssen und ein Einsatz auch zu den Ruhezeiten möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier